

Merkblatt

Auszüge tabakrechtlicher Vorgaben für Wasserpfeifentabak

Stand: September 2021

Vorbemerkung:

Wenn Sie Tabakerzeugnisse herstellen oder importieren und gewerbsmäßig in den Verkehr bringen, sind Sie als Unternehmer im Rahmen der Sorgfaltspflicht für die Einhaltung aller tabakrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Sie müssen vor dem Verkaufsstart sicherstellen, dass Ihre Produkte allen rechtlichen Anforderungen entsprechen. Hierzu gehören auch bestimmte Mitteilungs- und ggf. Registrierungspflichten. Die nachfolgenden Hinweise sollen Ihnen als Leitfaden dienen.

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes vom 23.10.2020 (BGBl I 2020, 2229) wurden umfangreiche Werbeverbote in den Anwendungsbereich des nationalen Tabakrechts aufgenommen. Das Verbot für Außenwerbung für Tabakerzeugnisse ist ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden. Dieses Merkblatt wurde entsprechend angepasst.

1. Welche rechtlichen Grundlagen gelten für Wasserpfeifentabak?

Es sind folgende rechtliche Grundlagen für Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden:

- Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse ([TabakerzG](#)) [1]
- Verordnung über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse ([TabakerzV](#)) [2]
- [Richtlinie 2014/40/EU](#) zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (TPRL, auch TPD2 genannt) [3]
- [Delegierte Richtlinie 2014/109/EU](#) vom 10. Oktober 2014 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2014/40/EU zwecks Einrichtung der Bibliothek mit bildlichen Warnhinweisen, die auf Tabakerzeugnissen zu verwenden sind [4]
- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2015/2186](#) (DB (EU) 2015/2186) vom 25. November 2015 zur Festlegung eines Formats für die Bereitstellung und Verfügbarmachung von Informationen über Tabakerzeugnisse (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 8162) [5]
- [Durchführungsbeschluss \(EU\) 2015/1842](#) (DB (EU) 2015/1842) vom 9. Oktober 2015 über die technischen Spezifikationen für das Layout, die Gestaltung und die Form der

kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise für Rauchtabakerzeugnisse (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2015) 6729) [6]

2. Welche Anforderungen gelten für die Zusammensetzung von Wasserpfeifentabak?

Zusatzstoffe in Mengen, die die toxische oder suchterzeugende Wirkung oder die krebserregenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsschädigenden Eigenschaften (CMR-Eigenschaften) beim Konsum messbar erhöhen, sind verboten (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 TabakerzG).

Ferner sieht Anlage 1 der TabakerzV die Konkretisierung von in Deutschland verbotenen Zusatzstoffen vor. So gilt seit dem 20. Mai 2020 in Deutschland ein Verbot des Zusatzstoffes Menthol in Rauchtabakerzeugnissen.

3. Welche verpflichtenden Kennzeichnungsvorgaben gelten für Wasserpfeifentabak?

Gemäß § 6 Absatz 1 TabakerzG in Verbindung mit § 12 TabakerzV darf Wasserpfeifentabak nur in den Verkehr gebracht werden, wenn Packungen und Außenverpackungen folgende gesundheitsbezogene Warnhinweise tragen:

1. den **allgemeinen Warnhinweis** „Rauchen ist tödlich“,
2. die **Informationsbotschaft** „Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermaßen krebserregend sind.“ und
3. **kombinierte Text-Bild-Warnhinweise**.

Allgemeine Anforderungen zur Gestaltung und Anbringung der gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf Packungen und Außenverpackungen sind in § 11 TabakerzV formuliert.

Gemäß § 13 Absatz 4 Satz 1 TabakerzV ist bei Wasserpfeifentabak in zylinderförmigen Packungen der allgemeine Warnhinweis auf der äußeren und die Informationsbotschaft auf der inneren Fläche des Deckels anzubringen. Bei der Gestaltung und Anbringung des allgemeinen Warnhinweises und der Informationsbotschaft müssen Sie auch die weiteren Bestimmungen des § 13 der TabakerzV einhalten.

Die Bestimmungen zur Gestaltung und Anbringung der kombinierten Text-Bild-Warnhinweise sind in § 14 der TabakerzV dargelegt. Gemäß § 14 Absatz 2 Nr. 1 TabakerzV müssen kombinierte Text-Bild-Warnhinweise bei Wasserpfeifentabak jeweils 65 Prozent der für sie vorgesehenen Flächen einnehmen.

Die kombinierten Text-Bild-Warnhinweise müssen aus einer Kategorie im Laufe des Jahres rotierend zur Anwendung kommen. Auf der jeweiligen Packung ist derselbe Text-Bild-Warnhinweis zweimal zu verwenden, wobei die beiden Text-Bild-Warnhinweise bei zylinderförmigen Packungen im gleichen Abstand voneinander anzubringen sind. Zusätzlich sind die kombinierten Text-Bild-Warnhinweise gemäß § 14 Absatz 2 Nr. 3

TabakerzV an der Oberkante und parallel zu den übrigen Informationen auf der Packungsfläche auszurichten. Auf den [DB \(EU\) 2015/1842](#) wird verwiesen, in dem noch weitere konkrete Vorgaben zu den kombinierten Text-Bild-Warnhinweisen enthalten sind.

Die erforderlichen Bilddateien müssen Sie als Unternehmen der Tabakwirtschaft bzw. das von Ihnen mit der Gestaltung der Verpackungen beauftragte Unternehmen beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) anfordern. Das [Antragsformular](#) [7] dafür finden Sie unter "Informationen für Unternehmen" auf der [Internetseite des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft \(BMEL\)](#) [8].

4. Welche weiteren Vorgaben gelten für die Kennzeichnung (§ 18 und § 21 TabakerzG)?

a. Täuschung/Irreführung

Verbraucherinnen und Verbraucher dürfen durch Angaben auf der Verpackung nicht getäuscht werden. Eine Irreführung liegt insbesondere dann vor, wenn:

- Erzeugnissen insbesondere gesundheitliche oder stimulierende Wirkungen zugeschrieben werden, die ihnen nach den Erkenntnissen der Wissenschaft nicht zukommen oder die wissenschaftlich nicht hinreichend gesichert sind,
- der Eindruck erweckt wird, dass ein Erzeugnis weniger schädlich als andere sei oder das Erzeugnis auf die Reduzierung schädlicher Bestandteile des Rauchs abziele,
- mit Informationen geworben wird, die sich auf Geschmack, Geruch, Aromastoffe oder sonstige Zusatzstoffe oder auf deren Fehlen beziehen
 - assoziierende Angaben wie z. B. MYNT, Mnt, Rspbrry, Orang3, Mel OH! etc. fallen ebenfalls unter dieses Verbot unabhängig davon, in welcher Sprache diese Angabe erfolgt,
 - Angaben von Zusatzstoffen wie z.B. Glycerin, Aroma oder Konservierungsmittel ist verboten; die Angabe „enthält Tabak“ ist jedoch erlaubt,
- den Erzeugnissen der Anschein eines Arzneimittels, Lebensmittels oder kosmetischen Mittels gegeben wird,
- sonstige zur Täuschung geeignete Angaben gemacht werden, z. B. über Herkunft, Menge, Gewicht, Haltbarkeit, natürliche oder ökologische Eigenschaften usw.

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2014/40/EU können die verbotenen Elemente und Merkmale unter anderem sein: Texte, Symbole, Namen, Markennamen, figurative und sonstige Zeichen. Demnach darf in der Kennzeichnung auf der Packung und Außenverpackung sowie beim Wasserpfeifentabak selbst kein Bezug auf den Geschmack und Geruch hergestellt werden. Auch die Verkehrsbezeichnung darf nicht zur Täuschung geeignet sein und muss die o. g. Anforderungen erfüllen.

b. Verbot von Werbung mit qualitativen Zielen

Es ist verboten, im Verkehr mit Wasserpfeifentabak oder in der Werbung dafür werbliche Informationen zu verwenden,

- durch die der Eindruck erweckt wird, dass der Genuss oder die bestimmungsgemäße Verwendung von Wasserpfeifentabak gesundheitlich unbedenklich oder dazu geeignet ist, die Funktion des Körpers, die Leistungsfähigkeit oder das Wohlbefinden günstig zu beeinflussen,
- die ihrer Art nach besonders dazu geeignet sind, Jugendliche oder Heranwachsende zum Konsum zu veranlassen oder darin zu bestärken,
- die das Inhalieren des Tabakrauchs als nachahmenswert erscheinen lassen,
- die den Eindruck erwecken, dass die Inhaltsstoffe natürlich oder naturrein seien.

5. Werbeverbote (§§ 19-20b)

a. Werbeverbot

Es ist verboten

- für Wasserpfeifentabak im Hörfunk, in der Presse, in einer anderen gedruckten Veröffentlichung oder in Diensten der Informationsgesellschaft zu werben (Ausnahme: wenn die gedruckte Veröffentlichung/der Dienst der Informationsgesellschaft¹ ausschließlich für im diesbezüglichen Fachhandel tätige Personen bestimmt ist oder in einem Staat, der kein Mitgliedstaat der EU ist, gedruckt und herausgegeben wird, sofern diese Veröffentlichung nicht hauptsächlich für den Markt in der EU bestimmt ist),
- Hörfunkprogramme zur Förderung des Verkaufs von Wasserpfeifentabak zu sponsern oder
- eine Veranstaltung/Aktivität mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung zu sponsern, den Verkauf von Wasserpfeifentabak zu fördern, wenn die Veranstaltung/Aktivität grenzüberschreitende Wirkung hat,
- audiovisuelle kommerzielle Kommunikation (z. B. in Sozialen Medien) für Wasserpfeifentabak oder zugunsten von Unternehmen, deren Haupttätigkeit die Herstellung oder der Verkauf dieser Erzeugnisse ist, zu betreiben.

Ab dem 1. Januar 2022 ist es verboten, Außenwerbung für Wasserpfeifentabak zu betreiben (Ausnahme: Außenflächen einschließlich dazugehöriger Fensterflächen von Geschäftsräumen des Fachhandels. Darunter sind nur solche Geschäfte zu verstehen, die ausschließlich für den Handel mit diesen Erzeugnissen bestimmt sind.² [9])

b. Verbot der kostenlosen Abgabe und der Auspielung

Wasserpfeifentabak darf nicht außerhalb von Geschäftsräumen des Fachhandels (s. o.) gewerbsmäßig kostenlos abgegeben werden.

Die gewerbsmäßige Auspielung von Tabakerzeugnissen ist verboten, d. h. Wasserpfeifentabak darf nicht als Gewinn bei einer Tombola, einem Glücksspiel usw. verlost werden.

¹ Die Definition des Begriffs „Dienst der Informationsgesellschaft“ in Art. 4 Nr. 25 DSGVO verweist auf die Richtlinie (EU) 2015/1535. Danach ist ein Dienst der Informationsgesellschaft jede in der Regel gegen Entgelt, elektronisch, im Fernabsatz und auf individuellen Abruf eines Empfängers erbrachte Dienstleistung.

² [Einzelfragen zum Verbot der Außenwerbung für Tabakwaren](#) der wissenschaftlichen Dienste des Bundestages vom 26. April 2016, Az. WD 10-3000-026/16

6. Welche Mitteilungs- und Informationspflichten gelten für Hersteller und Importeure von Wasserpfeifentabak (§§ 6, 7, 19b, 19d und 20 TabakerzV)?

Sie müssen Informationen über die enthaltenen Inhaltsstoffe, die Zusammensetzung, toxikologische Daten usw. über das EU-CEG Portal übermitteln. Diese Informationen sind vor dem ersten Inverkehrbringen abzugeben.

Zusätzlich müssen Sie jährlich bis zum 30. Juni für jedes einzelne Produkt

- verfügbare Studien zur Marktforschung, insbesondere zu den Präferenzen der betroffenen Verbrauchergruppen hinsichtlich der Inhaltsstoffe und Emissionen sowie Zusammenfassungen der Marktstudien, die Sie anlässlich der Markteinführung neuer Tabakerzeugnisse anfertigen und
- Mitteilungen über die Verkaufsmengen des vorangegangenen Kalenderjahres, in Stück oder Kilogramm, beginnend mit dem 1. Januar 2015 und aufgeschlüsselt nach Markennamen und Art der Tabakerzeugnisse ebenfalls über das EU-CEG Portal übermitteln.

Die deutschen Behörden erheben keine Gebühren, aber Sie müssen selbst die Registrierung im EU-CEG-Portal vornehmen und den dadurch entstehenden - ggf. auch finanziellen - Aufwand tragen.

Der Inhalt der Produktregistrierung ist in § 6 der TabakerzV vorgeschrieben. Es wird insbesondere auf Absatz 4 und den Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2186 zu Format und Inhalt der Meldungen verwiesen. Nähere Einzelheiten zu Pflichtangaben usw. sind im [Data Dictionary](#) (CIRCABC-Unterordner Technical documents) erläutert [10].

Ansprechpartner für die Datenübermittlung inklusive der Bereitstellung der Software und die Zugangserteilung für Firmen ist die Europäische Kommission, die auf ihrer Internetseite Informationen zum [EU Common Entry Gate \(EU-CEG\)](#) bereitstellt [11]. Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) bietet fachliche Hilfestellung zur [Mitteilungspflicht](#) an und hat Informationen hierzu auf der Internetseite veröffentlicht [12-14].

Die für Ihren Betrieb zuständige Behörde begleitet und verifiziert in Zusammenarbeit mit der Landesdirektion Sachsen, Referat Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung die im EU-CEG-Portal gemachten Angaben.

Ab dem 20. Mai 2024 müssen Sie außerdem die Vorschriften nach § 7 TabakerzG und §§ 19b, 19d und 20 TabakerzV zur Rückverfolgbarkeit und zum Erkennungs- und Sicherheitsmerkmal erfüllen.

7. Welche Pflichten bestehen beim grenzüberschreitenden Fernabsatz / Internethandel von Wasserpfeifentabak (§ 22 TabakerzG, § 31 TabakerzV)?

Wenn Sie auch Verbraucherinnen und Verbraucher in anderen EU-Mitgliedstaaten beliefern, handelt es sich um einen grenzüberschreitenden Fernabsatz im Sinne von § 22

des TabakerzG. In diesem Fall müssen Sie Ihr Unternehmen bei der zuständigen Behörde registrieren lassen. Sie müssen die Registrierung an Ihrem Firmensitz und in allen Mitgliedstaaten beantragen, in denen Sie solche Produkte im Fernabsatz an Verbraucherinnen und Verbraucher anbieten. (§ 22 TabakerzG)

Des Weiteren muss ein Altersüberprüfungssystem verwendet werden, das beim Verkauf kontrolliert, ob die bestellende Person das für den Erwerb von Erzeugnissen im jeweiligen Mitgliedstaat vorgeschriebene Mindestalter hat. (§ 22 TabakerzG, § 31 TabakerzV) Der Registrierungsantrag muss eine Beschreibung der Einzelheiten und der Funktionsweise des Altersüberprüfungssystems nach § 22 Absatz 1 Nr. 1 des TabakerzG enthalten.

Das BVL stellt auf seiner Internetseite ein zweisprachiges Registrierungsformular (deutsch und englisch) zur Verfügung ([Grenzüberschreitender Fernabsatz \[15\]](#)). Sie müssen das ausgefüllte Formular an das für Sie örtlich zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt senden.

Informationen über das Verfahren der Unternehmensregistrierung finden Sie unter https://www.verbraucherschutz.sachsen.de/download/verbraucher/In_SN_nach_dem_Tabakerzeugnisgesetz_registrierte_Firmen.pdf.

Bitte beachten Sie, dass die zuständige Behörde verpflichtet ist, eine Liste der von ihr registrierten Unternehmen einschließlich des Handelsnamens und der Internetadresse zu veröffentlichen. In Sachsen wird die Liste der registrierten Betriebe auf der Homepage <https://www.verbraucherschutz.sachsen.de/20925.html> veröffentlicht.

Die Liste der zuständigen Überwachungsbehörden finden Sie unter folgendem Link des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: [www.bvl.bund.de/Tabakbehoerden \[16\]](http://www.bvl.bund.de/Tabakbehoerden).

Hinweis:

Die Kontrolle der Einhaltung der Altersbeschränkung ab 18 Jahre gemäß § 10 [Jugendschutzgesetz](#) [muss durch ein](#) wirkungsvolles Altersüberprüfungssystem erfolgen [17]. Beim Verkauf bzw. der Abgabe von Tabakwaren und anderen nikotinhaltigen Erzeugnissen und deren Behältnissen sowie nikotinfreien Erzeugnissen, wie elektronischen Zigaretten oder elektronischen Shishas, in denen Flüssigkeit durch ein elektronisches Heizelement verdampft und die entstehenden Aerosole mit dem Mund eingeatmet werden, sowie für deren Behältnisse, obliegt diese Prüfung den Jugendschutzbehörden der Bundesländer. Zuständig für die Kontrolle und Einhaltung der Vorschriften des Jugendschutzgesetzes sind im Freistaat Sachsen gemäß § 37 Landesjugendhilfegesetz die Orts- und Kreispolizeibehörden und der Polizeivollzugsdienst.

Bitte beachten Sie, dass in einigen EU-Mitgliedstaaten der Online-Handel und/oder Import/Export von Wasserpfeifentabak nicht zulässig ist. Informieren Sie sich vor Verkaufsstart über die rechtliche Situation in dem jeweiligen Mitgliedstaat!

Nützliche Links:

1. Gesetz über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (TabakerzG)
<http://www.gesetze-im-internet.de/tabakerzG>
2. Verordnung über Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse (TabakerzV)
<http://www.gesetze-im-internet.de/tabakerzV>
3. Richtlinie 2014/40/EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (TPRL, auch TPD2 genannt)
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32014L0040>
4. Delegierte Richtlinie 2014/109/EU vom 10. Oktober 2014 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2014/40/EU zwecks Einrichtung der Bibliothek mit bildlichen Warnhinweisen, die auf Tabakerzeugnissen zu verwenden sind
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32014L0109>
5. Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2186 vom 25. November 2015 zur Festlegung eines Formats für die Bereitstellung und Verfügbarmachung von Informationen über Tabakerzeugnisse (Bekanntgegeben unter Aktenzeichen C(2015) 8162)
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015D2186>
6. Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1842 vom 9. Oktober 2015 über die technischen Spezifikationen für das Layout, die Gestaltung und die Form der kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise für Rauchtobakerzeugnisse (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2015) 6729)
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015D1842>
7. BMEL » Themen » Verbraucherschutz » Produktsicherheit » Tabak » Schutz vor den Gefahren des Tabakkonsums » Formular zur Anforderung von Dateien für die Gestaltung von Tabakverpackungen (PDF, 103KB)
https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Verbraucherschutz/Produktsicherheit/Tabakrichtlinie/Wirtschaft/Anfrageformular_DateienCHW.pdf?__blob=publicationFile&v=2
8. BMEL » Themen » Verbraucherschutz » Produktsicherheit » Tabak
https://www.bmel.de/DE/themen/verbraucherschutz/produktsicherheit/tabak/tabak_node
9. Einzelfragen zum Verbot der Außenwerbung für Tabakwaren der wissenschaftlichen Dienste des Bundestages vom 26. April 2016, Az. WD 10-3000-026/16
<https://www.bundestag.de/resource/blob/426940/b8616fb8ca2a254082732c919a4c6145/WD-10-026-16-pdf-data.pdf>
10. EU-CEG - Data dictionary für Tabakerzeugnisse - Ergänzungen und Erläuterungen zu EU-CEG (Word-Dokument, Englisch) zu finden im CIRCABC-Unterordner Technical documents
<https://circabc.europa.eu/w/browse/7dedde5d-b276-40f6-8d21-ccf98df87d46>
11. EU Common Entry Gate (EU-CEG)
https://ec.europa.eu/health/euceg/introduction_de
12. BVL » Arbeitsbereiche » Verbraucherprodukte » Für Verbraucher » Tabakerzeugnisse und E-Zigaretten
https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/03_Verbraucherprodukte/02_Verbraucher/05_Tabakerzeugnisse/bgs_Tabakerzeugnisse_node.html
13. BVL » Arbeitsbereiche » Verbraucherprodukte » Für Antragsteller und Unternehmen » Tabakerzeugnisse und E-Zigaretten
https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/03_Verbraucherprodukte/03_AntragstellerUnternehmen/04_Tabakerzeugnisse_E-Zigaretten/bgs_Tabakerzeugnisse_E-Zigaretten_node.html
14. BVL » Arbeitsbereiche » Verbraucherprodukte » Für Antragsteller und Unternehmen » Tabakerzeugnisse und E-Zigaretten » Mitteilungspflicht
https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/03_Verbraucherprodukte/03_AntragstellerUnternehmen/04_Tabakerzeugnisse_E-Zigaretten/01_Mitteilungspflicht/bgs_tabakerzeugnisse_mitteilungspflicht_node.html

15. BVL » Arbeitsbereiche » Verbraucherprodukte » Für Antragsteller und Unternehmen » Tabakerzeugnisse und E-Zigaretten » Grenzüberschreitender Fernabsatz

https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/03_Verbraucherprodukte/03_AntragstellerUnternehmen/04_Tabakerzeugnisse_E-Zigaretten/03_Reg_Fernabsatz/reg_fernabsatz_grundlagen_node.html

16. Liste der für die Überwachung von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen zuständigen Behörden

https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/03_Verbraucherprodukte/Tabak/tabak_uberwachungsbehoerden.pdf;jsessionid=7BBE6FD1AD2B36E9FC3D45C2048227CC.1_cid360?_blob=publicationFile&v=7

17. Jugendschutzgesetz

<https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/index.html>

18. Website der europäischen Chemikalien Agentur ECHA für Informationen zur REACH Einstufungen von Stoffen

<https://echa.europa.eu/de/>

19. Informationen, Stellungnahmen und gesundheitliche Bewertungen des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) zu Tabakerzeugnissen

https://www.bfr.bund.de/de/gesundheitliche_bewertung_von_tabakerzeugnissen-54513.html

20. Informationssystem für Gefährliche Stoffe IGS

<https://igsvtu.lanuv.nrw.de>

Hinweis

An der Erarbeitung dieses Leitfadens wirkte die AG der Tabaksachverständigen der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg und Nordrhein-Westfalen mit. Das Merkblatt dient lediglich als Leitfaden und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es entbindet Sie nicht von Ihrer Verpflichtung, sich über die rechtlichen Vorgaben zu informieren, die Ihr Produkt betreffen!

Für die Beachtung der rechtlichen Vorschriften sind die Wirtschaftsakteure selbst verantwortlich. Eine umfassende Beratung kann und darf von behördlicher Seite nicht geleistet werden. Für entsprechende Hilfen sind private Sachverständige und Rechtsanwälte in Anspruch zu nehmen. Chemische und mikrobiologische Untersuchungen werden von verschiedenen Privatlabors angeboten (Adressen in Branchenverzeichnissen oder im Internet). Hinweise auf Beratungslabore sind über die Verbände zu beziehen, finden sich in einschlägigen Fachzeitschriften oder im Internet, wie z.B. in der [Liste der Gegenprobensachverständigen](#) beim BVL.

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt Schwerpunkte. Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt. Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde behält sich weitere Auflagen vor.

Für Fragen steht Ihnen Ihre zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde zur Verfügung.

Landratsamt Nordsachsen

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt / Sachgebiet Lebensmittelüberwachung

LÜVA

Richard-Wagner-Str. 7a

04509 Delitzsch

Tel.: 03421-758 5202

Außenstelle Torgau

Südring 17

04860 Torgau

E-Mail: lueva@lra-nordsachsen.de